



Finanz Journal **Newsletter 08|'19**

[www.finanzjournal.at](http://www.finanzjournal.at)

[info@finanzjournal.at](mailto:info@finanzjournal.at)

#### **Impressum & Offenlegung:**

HVE: "Grenz-Verlag GmbH & Co KG", FN 5502t, HG Wien; vorstehendes Medienunternehmen mit Sitz in Floßgasse 6, 1020 Wien, steht zu 100% im Eigentum der Gesellschafter Norbert Mühlhauser (92,25 %) und Elisabeth Guizzard (7,75 %). Dies trifft auch auf den Komplementär "J.H.Mühlhauser GmbH" (FN: 125960k, HG Wien) zu. Der Verlag & seine Gesellschafter unterhalten keine Beteiligungen an sonstigen Medienunternehmen.

Unternehmensrechtlicher Geschäftsführer: Norbert Mühlhauser

Schriftleitung dieses Newsletters: Norbert Mühlhauser

Website, eMail-Anschrift: [www.grenzverlag.at](http://www.grenzverlag.at) / [office@grenzverlag.at](mailto:office@grenzverlag.at)

Grundlegende Richtung des Mediums "Finanz Journal Newsletter": Parteiungebundene Verbreitung abgaben- und beitragsrechtlicher Aktualitäten.

**Gewährleistungsausschluss** — Sorgfalt kann Fehlbarkeit nicht gänzlich ausschließen! Unterbreitete Inhalte dienen nur der Orientierung und ersetzen keine fachkundige Beratung!

**Ältere FJ-Newsletter sind über [www.grenzverlag.at/finanz-journal](http://www.grenzverlag.at/finanz-journal) frei erhältlich!**

---

#### **Urheberrechtlicher Hinweis:**

Alle Verlagsrechte vorbehalten, ausgenommen die unentgeltliche Wiederveröffentlichung dieses Überblicks ab dem siebenten Monat nach seinem Erscheinen in im Wesentlichen beibehaltenem Format.

**■ Viele bunte Steuergesetze durch Initiativanträge während Interregnum**

Um der Vielfalt Genüge zu tun, wird der Gesetzesanwender mit einem [StRefG'20](#), einem [AbgÄG'20](#), und einem [FORG'20](#) (Finanz-OrganisationsreformG, in Ablöse des AVOG 2010) gleich im Dreierpack beglückt. Im kommenden FINANZ JOURNAL III/2019 werden diese Anträge (984/A BlgNR XXVI. GP; 983/A BlgNR XXVI. GP; 985/A BlgNR XXVI. GP) einer jeweils ausführlichen Würdigung durch Dr. *Endfellner* und Mag. *Puchinger* unterzogen. Zusätzlich wird von *Puchinger* noch eine kleine ASVG-Novelle zur SV-Zuordnung von Rechtsanwälten besprochen.

**EINKOMMENSTEUER UND LOHNSTEUER****■ Nochmals zur Drittelbegünstigung für partielle Pensionsabfindungen**

Entspricht die Abfindung dem Barwert der vollen Pensionseinkünfte von sieben Jahren, dann kann, wie bereits durch das VwGH-E Ro 2018/10/0008 (FJ-NL 03/'19, 2) entschieden, die Drittelbegünstigung nach § 37(2)2 EStG auch auf tlw Abfindungen Anwendung finden. Eine Klärung unterblieb damals in der Frage, ob ein nach § 67(10) EStG vom Arbeitgeber bei der Auszahlung der Abfindung vorgenommener voller Lohnsteuerabzug auf die Drittelveranlagung gleich im ersten Jahr zur Gänze anzurechnen ist. Der VwGH urteilte nun, dass dies zuträfe, da der Zweck dieser Begünstigung nicht nur in der Progressionsmilderung, sondern auch in einer Steuerstundung zu erblicken wäre. (VwGH Ro 2018/15/0009 v 3. 4. 2019)

**■ BMG bei beschränkt stpfl Unselbständigen minus pauschale Reiseaufwandsentschädigung**

Unter den Voraussetzungen des § 3(1)16c EStG sind derlei Berücksichtigungen ebenso wenig in die BMG für den Abzug nach § 70(2)2 EStG einzubeziehen wie bei der Abzugsteuer beschränkt stpfl Selbständiger iRd § 99(2) iVm § 100(1) EStG. (VwGH Ro 2016/13/0005 v 12. 6. 2019)

**■ LVO: Beurteilungseinheit bei „kleinen“ Vermietungen stets einzelne Wohnungen**

Der VwGH hatte an eigene Rsp zu erinnern, wonach im Falle der Vermietung mehrerer Wohnungen grundsätzlich jedes Objekt für sich einer Beurteilung zu unterziehen ist. Dazu verweist er auf seine E 94/15/0126, 2003/13/0032, und 2008/13/0029,0111. Regelmäßig ist dieser Rsp aber auch zu entnehmen, dass dieser Grundsatz „insbesondere“ dann gilt, wenn es auf der Mieterseite an Personenidentität fehlt. (VwGH Ro 2018/13/0006 v 25. 4. 2019)

**■ Keine Anerkennung von Kurkosten ohne gestrenges Kurregime**

„Aber selbst wenn man bezüglich der Bestätigungen von Dr. F vom Vorliegen ärztlicher Verordnungen ausgehen wollte, könnte der Besuch der Thermalbäder in Bad X nicht als Kuraufenthalt im hier maßgeblichen Sinne berücksichtigt werden, weil die Aufenthalte nicht mit einer kurgemäß geregelten Tages- und Freizeitgestaltung verbunden gewesen seien.“ Der hier geforderten kurgemäßen Tagesgestaltung des Aufenthaltes eines von einem Rückenleiden (Lumbalsyndrom) geplagten und anerkannt behinderten Kurgastes stand entgegen, dass er auf eigene Faust täglich stundenlange Thermalbadsitzungen absolvierte, sich privat einquartierte und sich keiner Aufsicht und Kontrolle während des Aufenthaltes unterzog, und nur zu Beginn und am Ende des Kuraufenthaltes einen Arzt aufsuchte. Es sei auch auf die E 98/15/0123 (InfoBote 05/'01, 1) und 2000/15/0139 (InfoBote 10/'02, 1) hingewiesen. (VwGH Ra 2017/15/0049 v 30. 4. 2019)

**KÖRPERSCHAFTEN****■ Rechtskräftige unrichtige TWA im „Wurzeljahr“ nicht für Folgejahre bindend**

Laut VwGH wäre vielmehr in jedem darauffolgenden Jahr im Rahmen des KöSt-Veranlagungsbescheides die Berechtigung zur Siebentelabschreibung gem § 12 Abs 3 Z 2 KStG eigenständig zu beurteilen. Diese Vorgehensweise iRd Veranlagungsbescheides dürfe auch nicht mit dem Bilanzberichtigung-Verfahren nach § 4(2)2 EStG „zur Erreichung des richtigen Totalgewinns“ vermengt werden. (Ra 2018/15/0040 v 27. 6. 2019)

- **Landesgesundheitsfonds umfassend von KEST-Pflicht für beschränkt stpfl Kör befreit**  
Dies ergibt sich aus § 64 des Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz (KAKuG) ab der Fassung BGBl I 1996/751, wie ihn der Bundesgesetzgeber anlässlich der Neuorganisation der Abrechnungswege zur Umsetzung der "Leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung" novelliert hat. Danach sind die Landesfonds, die auf Grundlage der Bundesländer-Vereinbarung BGBl I 2008/105 statuiert sind, „von allen bundesgesetzlich geregelten Abgaben“ befreit, ab BGBl I 2004/179 jedoch mit der Ausnahme der Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren. (VwGH Ro 2017/15/0040 v 28. 5. 2019)

## UMSATZSTEUER

- **Ustl Gestaltungsmissbrauch bei Berichtigungen rund um Leistungstausch iFv Kaufleasing**  
Die in Irland ansässige Rw war iR eines Konzerns auf dem Gebiet der Bereitstellung von Glasfaser-Leitungen tätig und vermietete 2001 an einen XY-Konzern der gleichen Branche eine Leitung Salzburg-Wien in einer Weise, die als Kaufleasing einzustufen war und ustl auch so behandelt wurde, wobei als Kaufpreis 25 Jahresraten im Gesamtwert von 9 Mio EUR der sofortigen Besteuerung unterzogen wurden. Ein Jahr darauf ging die Rw in Insolvenz und verkaufte nunmehr zivilrechtlich an den mietenden Konzern die besagte Leitungsstrecke um rd ein Dreißigstel des (Leasing-)Kaufpreises, wofür sie eine Umsatzsteuerberichtigung erklärte, die zunächst auch vom FA anerkannt wurde. Wie sich erst später im Zuge einer zur Wiederaufnahme führenden Außenprüfung herausstellte, ging das Kaufleasing einher mit einem Gegengeschäft der gleichen Art und in annähernd gleicher Preishöhe durch eine andere XY-Konzerngesellschaft, nämlich in Bezug auf eine Glasfaserleitung London-Amsterdam. Aufgrund der weitgehenden Gleichwertigkeit der Abschlüsse unterblieben nennenswerte Zahlungsflüsse zugunsten von Gegenverrechnungen. Da die Strecke London-Amsterdam nicht im Zuge der Insolvenz rückübertragen worden war, unterstellte die Abgabenbehörde daher ein Naturalentgelt (Leistungstausch) und versagte die Umsatzsteuerberichtigung. Der viel geringere nominelle Kaufpreis, hinsichtlich dessen die Berichtigung beantragt worden war, sei nach Dafürhalten des FA vielmehr als abschließende Zuzahlung für den auch zivilrechtlichen Eigentumsübergang zu werten. Dieser Standpunkt wurde von BFG und VwGH bestätigt. (VwGH Ra 2018/15/0051 v 28. 5. 2019)
- **Pferdehaltung („Pferdepension“) kein nach § 22 UStG pauschalierungsfähiger Umsatz**  
Umsätze aus dem Einstellen von Reitpferden bzw aus dem Betrieb von Reitställen sind (im Allgemeinen) keine Leistungen iSd Art 295 der MwStSyst-RL und ihren Anhängen VII und VIII. Es handelt sich dabei um keine Dienstleistungen, die "normalerweise zur landwirtschaftlichen Erzeugung beitragen". § 22(1) UStG ist dem entsprechend richtlinienkonform auszulegen und nicht betriebs-, sondern umsatzbezogen anzuwenden. (VwGH Ro 2019/15/0002 v 28. 5. 2019)

## VERFAHRENSRECHT / ABGABEN- & VERWALTUNGSSTRAFRECHT

- **Strittige Zustellungsbevollmächtigung von Ehepartnern**  
Die Zustellungsbevollmächtigung als Ausfluss der Vertretungsvollmacht darf nur dann gem § 10(4) AVG ohne Vollmachtsvorlage als gegeben unterstellt werden, wenn der Vertretende auch behauptet, als solcher zu handeln und darüber keine Zweifel obwalten. Eine Vertretung durch amtsbekannte Familienmitglieder kann – etwa bei der Abhaltung von Verhandlungen – auch nur dann ohne weiteres unterstellt werden, wenn der Termin dem Vertretenen amtsseitig bekannt gegeben wurde. Eine ua aus § 1029 ABGB ableitbare sog „Anscheinsvollmacht“ würde voraussetzen, dass der vermeintliche Vollmachtgeber ein Verhalten gesetzt hätte, das geeignet wäre, ein behördliches Vertrauen in die Vollmachtserteilung zu begründen. (VwGH Ra 2019/16/0064 v 26. 3. 2019)

## CORRIGENDUM

Im FJ-NL 04/'18, Seite 3, hat sich bei der Erörterung eines die Verhandlungspflicht betr VwGH-Erkenntnisses ein Zahlendreher bei einem Verweis eingeschlichen. Statt auf „Ra 2011/15/000“<sup>4</sup> wäre richtig auf „Ra 2015/11/0004“ hinzuweisen gewesen, und überdies auf das Vorkommen in „FJ-NL 06/'15-II, 6“. Der Fehler wird in den nächsten Wochen auch in der Archivdatei ausgemerzt, zusätzlich sei der gesamte Eintrag im Folgenden nochmals richtig wiedergegeben:

**Verhandlungspflicht bei allen die SV & Sozialhilfe (samt Rentenansprüche) betr Verfahren**

Zur Verhandlungspflicht in Feststellungsverfahren zur SV-Versicherungspflicht hat der VwGH bereits im E Ra 2017/08/0075 eine Subsumtion unter den „civil rights“-Aspekt nach Art 6 EMRK judiziert (s FJ-NL 01/'18, 5), wodurch es auf eine Relevanz des Verfahrensmangels der unterbliebenen mündl Verhandlung nicht mehr ankommt. Im E Ra 2015/11/0004 hat er sich vergleichbar in einer das VerbrechenopferhilfeG berührenden Causa geäußert (s FJ-NL 06/'15-II, 6), und dies ua damit begründet, dass es sich beim begehrten Ersatz des Verdienstentganges deshalb um ein "civil right" iSd Art 6 EMRK handelt, weil es um ein wirtschaftlich signifikantes Recht geht, das in die Existenzgrundlage der Revisionswerberin eingreift. Nun wurde vom Gerichtshof auch im Rahmen eines Verfahrens über Ansprüche auf eine Versehrtenrente nach einem – strittigen – Dienstunfall eine solche Pflicht postuliert. Dabei stützt sich der VwGH neben der eigenen Rsp auch auf das VfGH-E G 124/02 v 7. 10. 2002. In jenem E wurde der EGMR-Rsp entnommen, dass die Verfahrensgarantien des Art 6(1) EMRK allgemein im Bereich des Sozialversicherungs- als auch des Sozialhilferechts zu beachten seien. (VwGH Ra 2017/09/0053 v 22. 2. 2018)

**Unterlassene KommSt-Selbstberechnung keine verletzte Offenlegungspflicht iSd § 119 BAO**

*„Würde jede Nichtzahlung der Steuer eine Verletzung der "Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht" darstellen, bliebe kein Raum für das Delikt des § 15 Abs. 2 KommStG 1993, welches die (bloße) vorsätzliche Nichtzahlung der Kommunalsteuer pönalisiert und darüber hinaus einen gesonderten Strafausschließungsgrund der Bekanntgabe des geschuldeten Betrages normiert.“* Die abgabenrechtl Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht wird allerdings durch Unterlassung der Abgabe der jährlichen Kommunalsteuererklärung, wie durch § 11(4) KommStG vorgeschrieben, verletzt. (VwGH Ra 2018/15/0102 v 3. 4. 2019)

**Parteiengehör erstreckt sich nicht auf gegnerische Rechtsgutachten**

Das Recht auf Parteiengehör bezieht sich nicht auf Rechtsfragen, sondern auf den „maßgebenden Sachverhalt, also die Tatfrage“. (VwGH Ro 2016/11/0008 v 4. 4. 2019)

**Doch keine Verpflichtung zur mündl Verhandlung in Verfahren wg SV-Meldeverstößen?**

Obwohl der VwGH im E Ra 2015/08/0124 (s FJ-NL 12/'15, 3) die Abhaltung einer mündl Verhandlung sogar dann für verpflichtend erklärt hat, wenn dem Begehren des mit einer Verwaltungsstrafe nach § 9(1) VStG bedrohten Normunterworfenen stattgegeben wird, hat er nunmehr dahingehende Mängelrügen von Revisionswerbern gleich zweimal in gleichartigen Verfahren (Ra 2019/08/0101 v 9. 7. 2019 & Ra 2019/08/0099 v 26. 6. 2019) mit dem Ausspruch zurückgewiesen, dass ein bloß unsubstantiiertes Bestreiten des von der Verwaltungsbehörde festgestellten Sachverhaltes ein Absehen von der mündl Verhandlung rechtfertigt. Artikel 6 Abs 1 EMRK oder Art 47 GRC stünden einem Entfall der Verhandlung nicht entgegen, wenn es ausschließlich um rechtl oder sehr technische Fragen gehe oder das Vorbringen des Revisionswerbers angesichts der Beweislage und angesichts der Beschränktheit der zu entscheidenden Fragen nicht geeignet wäre, relevante Tatsachen- oder Rechtsfragen aufzuwerfen. – Erinnerung sei daran, dass die Behauptung eines unentgeltlichen Freundschaftsdienstes nicht ausreicht, wenn nicht zugleich vorgebracht werden kann, dass Unentgeltlichkeit *ausdrücklich* vereinbart worden war.

**Revisionsanforderungen: Normenzitierung in Revisionspunkten nicht ausreichend**

„Auch ein abstraktes Recht auf Anwendung von durch Paragraphenzahlen bezeichneten Bestimmungen besteht nicht. Bei der behaupteten Verletzung des Rechts auf (richtige) Anwendung des § 2 Abs. 2 Z 2 UStG 1994 handelt es sich nicht um einen Revisionspunkt, sondern um einen Revisionsgrund iSd § 28 Abs. 1 Z 5 VwGG, welcher nur in Verbindung mit der Verletzung eines aus einer materiell-rechtlichen Vorschrift ableitbaren subjektiven Rechts zielführend vorgebracht werden kann (vgl. zu verschiedenen Materiengesetzen VwGH 4.7.2018, Ra 2018/10/0046; 7.9.2018, Ra 2018/07/0433; 19.4.2016, Ra 2016/01/0055; sowie VwGH 4.11.2015, Ra 2015/11/0078).“  
(VwGH Ro 2018/15/0001 v 30. 4. 2019)

**SOZIALVERSICHERUNG / SOZIAL- UND ARBEITSRECHT****DV nach § 4(2) ASVG trotz ungeregelter Arbeitszeit**

Die für die persönliche Abhängigkeit charakteristische weitgehende Ausschaltung der Bestimmungsfreiheit liegt sogar dann vor, „wenn der Beschäftigte aufgrund einer Vereinbarung, der Betriebsübung oder der Art der Tätigkeit den Beginn und die Dauer der Arbeitszeit (dasselbe gilt für den Arbeitsort) weithin selbst bestimmen kann. Hat dabei [...] die Ungebundenheit ihre Grenze in der unterschiedlichen Dringlichkeit der Angelegenheiten und den betrieblichen Erfordernissen, sodass die Arbeitserbringung letztlich doch im Kern an den Bedürfnissen des Dienstgebers orientiert sein muss, so spricht dies für ein Verhältnis persönlicher Abhängigkeit.“ Gegenständlich ging es um die Überwachung diverser Bauarbeiten auf einer fortwährenden Basis; zur freien Zeiteinteilung bei einem Forstwart sei auf VwGH 2013/08/0051 (FJ-NL 07/'13, 6) hingewiesen, ähnlich im E 2013/08/0150 (FJ-NL 01/'14, 8) zur Beschäftigung eines Architekten in einem Planungsbüro. (VwGH Ra 2017/08/0119 v 8. 7. 2019)

**AIVG: Est-Bescheid nicht ausschlaggebend für Status der Arbeitslosigkeit**

Wird ein Einkommensteuerbescheid mit falschem Ausweis geringfügiger Einkünfte rechtskräftig, so kann im Gefolge einer späteren GPLA-Prüfung dennoch Arbeitslosengeld zurückgefordert werden, weil für Zwecke des Arbeitslosenstatus keine Bindungswirkung weder in Bezug auf den Abgabenbescheid nach § 36a(5)1 AIVG noch auf Daten des SV-Hauptverbandes oder auf GPLA-Ergebnisse greift, sondern die Pflicht zur Ermittlung des Anspruchslohnes gem § 49(1) ASVG schlagend wird. Bindungswirkungen bestehen in solchen Fällen nur hins der in Abgabenbescheiden zugrunde gelegten Dienstnehmereigenschaft, hins der Entgelthöhe durch arbeitsgerichtliche Urteile, oder hins der Pflichtversicherung durch Bescheide der Pensionsversicherungsträger.  
(VwGH Ra 2019/08/0068 v 2. 7. 2019)

**Zum Verschulden bei SV-Meldeverstoß iFv Fehlqualifikation als freier DN**

Den Dienstgeber trifft eine Erkundungspflicht dahin, „sich über die Vertretbarkeit seiner Recht[s]auffassung bei der Behörde und/oder einer zur berufungsmäßigen Parteienvertretung befugten Person oder Stelle Gewissheit zu verschaffen und sich bei dabei zu Tage tretenden widersprüchlichen Rechtsauffassungen mit dem Für und Wider eingehend auseinandersetzen.“ Die Befassung eines Rechtsanwaltes mit der Erstellung eines Mustervertrages erfüllt diese Entlastungsvoraussetzung jedoch nicht, wenn die Beschäftigungsverhältnisse nicht vertragsgemäß gelebt werden. Es war daher von einer Verlängerung der Verjährungsfrist auf 5 Jahre auszugehen. (VwGH Ra 2019/08/0107 v 15. 7. 2019)

**Mehrfacher Familienzusammenführungsantrag nicht einheitlich beurteilbar**

Stellen Ehegatte und Kinder zusammen einen Antrag und reicht das Haushaltseinkommen des Zusammenführenden nicht für alle Antragsteller, so darf der Antrag nicht schon deshalb in seiner Gesamtheit abgewiesen werden, sondern ist er partiell im Umfang ausreichender Unterhaltsmittel abzuhandeln. (VwGH Ra 2019/22/0055 v 17. 6. 2019)

**■ Pensionsschaden bei Verabsäumung des Verfahrens nach § 68a ASVG**

In Fällen, in denen der Anspruchslohn und das tatsächlich bezahlte Entgelt auseinanderklaffen bzw auseinandergeklafft haben, kann sich ein bereits pensionierter Versicherter nicht auf § 44 ASVG oder auf die § 242 iVm 243 ASVG berufen, um eine Pensionsanhebung in Entsprechung des Anspruchslohnes zu erwirken. Dies leitet der VwGH in Analogie aus § 225(1)1 ASVG idF 2. SRÄG 2009 ab, der sich auf Beitragszeiten bezieht, aber auch aus dem Umstand, dass der Gesetzgeber mit § 68a ASVG ein eigenes Rechtsinstitut zur Anhebung der Pensionshöhe durch *Beitragsnachentrichtungen* vor dem Pensionsstichtag geschaffen hat, ohne dass Beitragszeiten strittig sein müssten. (VwGH Ra 2018/08/0248 v 2. 7. 2019)

**■ NAG: Überschreitung der Aufenthaltsberechtigung als Versagungsgrund**

„Der Zweck der Bestimmung des § 11 Abs. 1 Z 5 NAG liegt darin, zu verhindern, dass Fremde ihren Aufenthalt im Bundesgebiet durch das Stellen eines Antrags nach dem NAG über den sichtvermerkfreien Zeitraum hinaus ohne Vorliegen eines Aufenthaltstitels ausdehnen. Das Verfahren ist daher nach rechtmäßiger Antragstellung im Inland und nach Ablauf des sichtvermerkfreien Zeitraums im Ausland abzuwarten. Ein Zuwiderhandeln steht der Erteilung des begehrten Aufenthaltstitels grundsätzlich entgegen, auch wenn zwischenzeitlich eine Ausreise erfolgt ist.“ – Demnach ist der Versagungsgrund nach dieser Norm nicht schon deshalb als verwirkt zu erachten, weil im Zeitpunkt der Entscheidung der Behörde oder des Erkenntnisses durch das VerwG keine Überschreitung der zulässigen Aufenthaltsdauer (mehr) vorliegt. Jedoch kann nach § 11(3) NAG ein derartiges Erteilungshindernis umgestoßen werden, wenn es zur Aufrechterhaltung des Privat- & Familienlebens iSd Art 8 EMRK geboten ist. (VwGH Ro 2016/22/0016 v 28. 5. 2019)

**■ Noch eine Anfechtung des Regressverbotes gem § 330a ASVG**

Vom Standpunkt ausgehend, dass Einkünfte aus Pflegegeld und Pension kein „Vermögen“ im Sinne des § 330a ASVG darstellen könnten, bemühte sich der „Fonds Soziales Wien“ bis vor dem VwGH um eine Aushebelung des Regressverbotes, um in den Jahren 2013 bis 2016 angefallene stationäre Pflegekosten iHv rund 165 TEUR auf Grundlage des WSHG einfordern zu können. Im Rahmen der Revisionszurückweisung wies das Höchstgericht darauf hin, dass durch die Legalzession des § 324(3) ASVG bzw des § 13 BPGG Einkünfte aus einer gesetzlichen Pension zusätzlichen Forderungen entzogen sind. Soweit es jedoch Einkünfte aus einer privaten Pensionsversicherung anbelangt, könnten diese nur nach Lage im Zeitpunkt des Verfahrens, also ex nunc, beurteilt und zugesprochen werden. Dazu verweist der VwGH auf sein E Ra 2016/10/0055 v 28. Feb '18, dem – ua – in Rnr 18 zu entnehmen ist (dort allerdings zum WMG), dass zurückliegende Zuflüsse allenfalls nur dem Vermögen zugerechnet werden können (- wodurch sich der Kreis schließt, weil § 330a ASVG den Zugriff auf Vermögen zwecks Kostenersatz für stationäre Pflege unterbindet). (VwGH Ro 2019/10/0002 v 28. 5. 2019)

**■ Kein Aufenthaltstitel „Studierender“ per Konsularantrag ohne KV-Polizze mit Komplettschutz**

Dem mit § 20(1) NAG geforderten Krankenversicherungsschutz kann nicht mit der Zusage eines späteren Versicherungsabschlusses aus dem Inland, oder einer ASVG-Selbstversicherung daselbst, entsprochen werden. (VwGH Ra 2018/22/0001 v 28. 5. 2019)

**SONSTIGES****■ Tlw KommSt-Befreiung für gemeinnützigen AMS-Ableger zur Beschäftigungsförderung**

Eine Gesellschaft, die in Zusammenarbeit mit dem AMS die berufliche Höherqualifizierung und die Eingliederung in den Arbeitsmarkt durch Coaching und Vermittlung an Beschäftigter verfolgt, ist nach § 8 Z 2 KommStG zur aliquoten Befreiung berechtigt, soweit deren arbeitsmarktpolitische Maßnahmen Jugendlichen oder Behinderten zugute kommen. Für den Befreiungstatbestand gem leg cit sind jedoch bloß indirekte Auswirkungen, wie etwa ganz allgemein zu erwartende „positive Reflexwirkungen“ auf Familien, nicht ausreichend. (VwGH Ra 2018/15/0030 v 28. 5. 2019)

**■ ■ ■ Patenteinkünfte keinesfalls Bestandteil der Ärztekammerumlage-BMG**

„Die Einkünfte der Mitbeteiligten aus diesen Lizenzgebühren sind [...] eine Abgeltung für die Nutzung des Patentrechts, nicht aber für die von 1990 bis 1992 [im Ausland als wissenschaftl Mitarbeiterin] ausgeübte Tätigkeit selbst. Für letztere erhielt die Mitbeteiligte ein Stipendium.“ Damit stellte der VwGH klar, dass es auf Erwägungen über die Maßgeblichkeit des stl Zufluss-Abflussprinzips (- die Einkünfte flossen erst 12 Jahre nach Patentbegründung zu -) nicht ankomme, und ebensowenig darauf, ob die Postgraduate-Tätigkeit an einem wissenschaftlichen Institut im Ausland von ärztlicher Natur war. (VwGH Ro 2016/11/0008 v 4. 4. 2019)

**■ ■ ■ KommSt: Betriebstätten-Zuordnung nach stärkster organisat. & wirtschaftl Anbindung**

Im Rahmen der Revisionserhebung eines Luftfahrtunternehmens, dass seine Piloten als an ausländischen Standorten stationiert wissen wollte („Gateway-Flughäfen“), hatte der VwGH klarzustellen, dass die DN jener Betriebsstätte zuzuordnen sind, zu der die stärkste Verbundenheit besteht. Dies war jedoch ein inländ. Standort, der für Vorstellungsgespräche & Eignungsprüfungen, Schulungen, Besprechungen, Wartungen uam regelmäßig aufgesucht wurde, wohingegen die Piloten gerade nicht, wie sich herausstellte, regelmäßig zu ihren Gateway-Flughäfen nach den Einsätzen zurückkehrten. Der VwGH verweist auch auf sein E 2008/15/0217 v 26. 1. 2012. (VwGH Ro 2019/15/0009 v 28. 5. 2019)

---

---

**In eigener Sache - Leistungsvorbehalt**

Geschätzter Leser (beiderlei Geschlechts) des FJ-Newsletter!

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass aus Gründen des insgesamt zu gewärtigenden verwaltungstechnischen Aufwandes dieser Newsletter verlagsseitig nur an jeweils eine eMail-Adresse pro Abonnement verschickt werden kann. - Die unternehmensinterne Weiterleitung innerhalb der Grenzen einer Niederlassung ist natürlich gestattet.